



Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Mai 2006 erlässt die Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 25. März 1998 (BGBl. I, S. 596 - 606), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten".

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Beruf Industriemechaniker/Industriemechanikerin über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.
- (3) Die Zulassung kann frühestens ab der Mitte des dritten Ausbildungsjahres erfolgen

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

A: Sicherheitstechnik

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.

B: Elektrotechnik

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten. Beide Fächer werden gleich gewichtet.

(4) Praktische Prüfung

Der Prüfling soll in höchstens 90 Minuten eine Arbeitsprobe an einer betrieblichen Maschine bzw. Produktionsanlage durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Erstinbetriebnahme
- Fehleranalyse und Fehlerbehebung an elektrischen Komponenten
- Wiederinbetriebnahme von Maschinen bzw. Produktionsanlagen nach Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Fach Sicherheitstechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(6) Weitere Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" ist die bestandene Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in. Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung.

§ 4 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

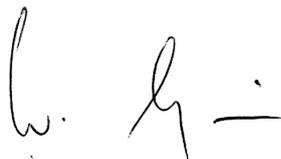
Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Hanau, den 11. Mai 2006

**Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern**



Walter Ebbinghaus
Präsident



Hartwig Rohde
Hauptgeschäftsführer

